

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe

Band: 27 (1949)

Heft: 6

Artikel: Telegraph, Telephon und Radio vor den eidg. Räten : 1948

Autor: [s. n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-876409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Telegraph, Telephon und Radio vor den eidg. Räten

(1948)

654.1:342.5 (494)

I. Personalvorschriften

1. Abänderung des Arbeitszeitgesetzes

Nach dem Bundesgesetz über die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920 hatte das Betriebspersonal der Verkehrsunternehmen, wozu im besondern auch die Betriebsbeamten und -gehilfinnen sowie die Expressboten der Telegraphen- und Telephonverwaltung gehören, vom 1. bis und mit dem 7. Dienstjahr einen Ferienanspruch von 7 Tagen. Im Jahre 1920, als das Arbeitsgesetz erlassen wurde — es war in der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1920 mit 369 466 Ja gegen 277 342 Nein angenommen worden —, bedeutete diese Regelung zweifellos einen grossen sozialen Fortschritt. Sie erwies sich aber während des zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren nicht mehr als genügend, im besondern weil die Anforderungen an das Personal bedeutend gesteigert wurden. Auch war die Regelung des Arbeitszeitgesetzes durch verschiedene Ferienordnungen des Bundes selber, dann aber auch durch solche der Kantone und Gemeinden und der Privatwirtschaft überholt.

Mit einer Eingabe vom 23. Januar 1947 stellte der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe beim Bundesrat das Begehren um Erlass eines eidg. Feriengesetzes, das nicht bloss den jungen Bediensteten des Bundes verlängerte Ferien einräumt, sondern alle Ferienordnungen des Bundes vereinheitlichen sollte. Der Verband der Gewerkschaften des christlichen Verkehrs- und Staatspersonals postulierte mit einer Eingabe vom 16. September 1947 ebenfalls die Verlängerung der Ferien für das junge Personal der Verkehrsbetriebe.

Der Bundesrat unterbreitete die Eingaben den beteiligten Verwaltungen. Diese hielten den Erlass eines allgemeinen Feriengesetzes nicht für zweckmässig, dagegen befürworteten sie die Verlängerung der Ferien für das junge Dienstpersonal von 7 auf 14 Tage. Die gemäss Art. 18 des Arbeitsgesetzes eingesetzte Paritätische Kommission sprach sich aus sozialen und gesundheitlichen Erwägungen einhellig für die Revision von Art. 10 des Bundesgesetzes in dem Sinne aus, dass die Dauer der Ferien vom ersten Dienstjahr an auf zwei Wochen festgesetzt werde.

Der Bundesrat schloss sich der Arbeitszeitkommission an und unterbreitete der Bundesversammlung mit Botschaft vom 13. Januar 1948 (BBl. 1948, I, 194) den Entwurf zu einem entsprechenden Bundesgesetz. Im Nationalrat begegnete diese Vorlage keiner grossen Opposition. In der Schlussabstimmung wurde sie sogar einstimmig angenommen. Der Ständerat folgte diesem Beispiel nach kurzer Diskussion.

Nach der Annahme der Vorlage durch die beiden eidg. Räte und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist wurde das neue Gesetz vom Bundesrat mit

Beschluss vom 3. September 1948 (AS. 1948, 969) in Kraft gesetzt. Mit einem Kreisschreiben vom 28. September 1948 verständigte die Generaldirektion die Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, dass die neue Ferienordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1948 anzuwenden sei. In der Telegraphen- und Telephonverwaltung brachte das Gesetz 281 Personen Verbesserungen, während es bei 5586 Beamten und Angestellten der Post zur Auswirkung gelangte. Indirekt wirkte sich das Gesetz auch auf das Handwerkerpersonal der Telegraphen- und Telephonverwaltung aus, für welches die Ferien wie für das Betriebspersonal geregelt sind.

2. Revision des eidg. Beamtengesetzes

Mit Botschaft vom 20. Dezember 1948 (BBl. 1948, III, 1205) beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung die Revision des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Der Bundesrat beschränkte sich darin auf die Anpassung der Besoldungsnormen an die veränderten Lebenshaltungskosten. Im besondern wurden die Ansätze der Besoldungsklassen unter Berücksichtigung der Teuerung neu festgesetzt, wobei die 26. Besoldungsklasse wegfallen soll. Das Maximum der Besoldung soll künftig nicht erst in 15, sondern bereits in 12 Jahren erreicht werden. Die Beförderung-, Heirats- und Kinderzulagen wurden erhöht. Dazu sieht das neue Gesetz vor, die Altersgrenzen für die zulagenberechtigten Kinder von 18 auf 20 Jahre heraufzusetzen. Eine Neuerung bedeutet die Einführung von einmaligen Geburtszulagen für die Geburt jedes ehelichen Kindes. Die Besoldungsskalen A und B sollen in eine einzige verschmolzen und dafür die Ortszulagen mit acht verschiedenen Ortsstufen neu aufgebaut werden. Die Vorlage des Bundesrates wurde von National- und Ständerat mit verhältnismässig wenig Änderungen angenommen. Das Gesetz ist im Bundesblatt vom 30. Juni 1949 (BBl. 1949, I, 1323) publiziert. Die dreimonatige Referendumsfrist lief am 28. September 1949 ab. Inzwischen ist das Referendum zustandegekommen. Das Schweizer Volk wird am 11. Dezember über die Vorlage entscheiden.*) Es sei noch darauf verwiesen, dass der Bundesrat bei Annahme des Gesetzes folgende parlamentarischen Eingaben, die im besondern das Post-, Telegraphen- und Telephonpersonal betreffen, als gegenstandslos erklärt:

a) Motion von Nationalrat *A. Pugin*/Genf vom 5. Juni 1945, die in ein Postulat umgewandelt und in dieser Form erheblich erklärt worden war und die darauf gerichtet ist, die Lohn- und Beförderungsverhältnisse des untern Personals der Post-, Tele-

*) Inzwischen hat das Schweizer Volk das Gesetz mit 545.868 Ja gegen 441.711 Nein angenommen.

graphen- und Telephonverwaltung, der Bundesbahnen und der Zollverwaltung zu verbessern.

b) Die Motion von Nationalrat *A. Guinand*/Genf vom 17. September 1945, die ebenfalls unter Umwandlung in ein Postulat erheblich erklärt worden war und den Abstrich der vier untersten Besoldungsklassen verlangt.

3. Kleine Anfrage betreffend einen Radiosprecher

In einer Kleinen Anfrage vom 22. Juni 1948 ersuchte Nationalrat *L. Nicole*/Genf den Bundesrat, einen Radiosprecher zu pensionieren, der die Hörer langweile.

Der Bundesrat antwortete am 10. August 1948 darauf, dass die Gestaltung und die Ausführung der Radioprogramme nach den Konzessionsbedingungen des Post- und Eisenbahndepartementes Sache der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft sei. Diese stelle allerdings nicht fest, wie viele Hörer eine bestimmte Sendung empfangen. Dagegen sei sie wohl in der Lage, sich darüber ein Bild zu machen, ob die Emissionen vom Publikum günstig aufgenommen werden oder nicht. Zu den Chroniken des Herrn *P. Ladame*, die von Nationalrat *Nicole* angefochten wurden, erhalte das Studio Genf beständig zahlreiche zustimmende Zuschriften, die beweisen, dass sich stetsfort eine beträchtliche Zahl Hörer für diese Sendungen interessiere.

II. Verkehrsvorschriften

1. Nachttarif für Telephongespräche

Durch vier verschiedene vom 22. Januar 1948 datierte Beschlüsse erhöhte der Bundesrat, gestützt auf die ihm gemäss Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz zustehende Befugnis, eine Reihe von Taxen und Gebühren. Darunter befand sich auch ein Beschluss (AS. 1948, 50) über die Abänderung von § 57 der Telephonordnung. Damit hob der Bundesrat einerseits die Taxreduktionen für die zur Nachtzeit geführten Telephongespräche auf, liess als teilweise Kompensation dafür die Taxstufe der Zone IV (Art. 31 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes) für grössere Entfernungen als 100 km fallen. Der Beschluss sollte auf den 1. Juli 1948 in Kraft treten.

Gegen diesen Beschluss des Bundesrates sowie die übrigen Taxmassnahmen bei der Postverwaltung und den Bundesbahnen wurde in der Öffentlichkeit und im besondern in der Presse Sturm gelaufen. Auch in den eidg. Räten wurden verschiedene Schritte dagegen unternommen. Als erster reichte Nationalrat *Dr. H. Tschumi*/Interlaken am 10. März 1948 folgende Kleine Anfrage ein:

«Ist der Bundesrat bereit, darüber Auskunft zu geben, warum der verbilligte Nachttarif bei den Telephongesprächen aufgehoben wurde?»

Nachdem mit dieser Verbilligungsaktion die Verbreitung des Telephons weitgehend gefördert wurde, wird die Aufhebung des Nachttarifs als ungerechte indirekte Fiskalmassnahme empfunden.

Dies wird von einem grossen Teil des Schweizervolkes verurteilt, weil die finanzielle Lage der Telephonverwaltung dies nicht erfordert und weil es auch dem zustande gekommenen Stabilisierungsabkommen über Lohn und Preis widerspricht.»

Der Bundesrat antwortete am 23. April 1948, dass der verbilligte Nachttarif vor mehr als 25 Jahren eingeführt worden sei, um den Telephonverkehr möglichst auf die verkehrssarmen Stunden des Abends und der Nacht zu verlegen. Die Verbilligung der Gesprächstaxen zur Nachtzeit habe jedoch eine derartige Steigerung des Telephonverkehrs in den Abendstunden gebracht, dass sich dieser nicht mehr in der wünschbaren Schnelligkeit abwickeln lasse. Die Verhältnisse, die seinerzeit die Einführung eines verbilligten Nachttarifs veranlasst hätten, seien ins Gegenteil gekehrt. Es sei daher nicht gerechtfertigt, diese Vergünstigung im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Telephonverkehrs weiter beizubehalten. Dazu komme, dass die Erträge aus dem Telephonbetrieb einstweilen mithelfen müssen, die wachsenden Fehlbeträge der Post zu tragen. Der Bundesrat habe zu Beginn des Jahres im Rahmen seiner Befugnisse beschlossen, einzelne Posttaxen zu erhöhen, was aber nicht ausreiche. Im Beschluss des Bundesrates liege auch kein Widerspruch zum sogenannten Stabilisierungsabkommen und keine Fiskalmassnahme, da die Beschlüsse des Bundesrates nicht bezwecken, die Ablieferungen der PTT-Verwaltung an die Eidg. Staatskasse zu erhöhen. Sie sollen lediglich dazu beitragen, die Ablieferungen möglichst auf der Höhe des Jahres 1946 zu halten.

Die Antwort des Bundesrates vermochte die Gemüter aber nicht zu beruhigen. Im Nationalrat interpellierten darauf Nationalrat *Dr. A. Schaller*/Basel über die Erhöhung der Gütertarife der Bundesbahnen und die Nationalräte *C. Scherrer*/Schaffhausen und *Ph. Schmid*/Zürich über die Tariferhöhungen der PTT-Verwaltung und der Bundesbahnen. Hinsichtlich des Telephon-Nachttarifs reichte Herr Nationalrat *J. Gressot*/Pruntrut am 7. Juni 1948 folgendes Postulat ein:

«Der Bundesrat wird eingeladen, auf die für den

1. Juli 1948 vorgesehene Aufhebung des verbilligten Tarifs für Telephongespräche zu verzichten.»

Bei der Behandlung des Geschäftsberichtes des Post- und Eisenbahndepartementes für das Jahr 1947 in der Juni-Session 1948 des Nationalrates antwortete der Vorsteher dieses Departementes als Sprecher des Bundesrates den verschiedenen Interpellanten. In der Abstimmung wurde das Postulat Gressot mit 67 gegen 27 Stimmen angenommen, worauf der Bundesrat mit Beschluss vom 29. Juni 1948 (AS. 1948, 788) auf die am 22. Januar 1948 beschlossene Massnahme zurückkam und die Abänderung von § 57 der Telephonordnung fallen liess. Damit blieb der verbilligte Nachttarif im Telephonfernverkehr in Kraft. Ebenso wurde die Taxstufe der Zone IV unverändert beibehalten.

2. Internationaler Weltnachrichtenvertrag

Mit Botschaft vom 29. Juni 1948 (BBl. 1948, II, 733) unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung den Weltnachrichtenvertrag von Atlantic City 1947 zur Ratifikation. Dieser wurde an der internationalen Konferenz von Atlantic City (1. Juli bis 2. Oktober 1947) von den Bevollmächtigten der beteiligten Regierungen beraten und angenommen und ersetzt den Weltnachrichtenvertrag von Madrid vom Jahre 1932. Neben dieser Konferenz der Regierungsdelegierten tagte in Atlantic City gleichzeitig die Verwaltungskonferenz zur Revision des Radioreglementes. Beide Konferenzen waren zum Teil von den gleichen Delegierten besetzt. Eine dritte Konferenz, die ebenfalls parallel mit den beiden andern verlief, aber etwas später eröffnet worden war, beschäftigte sich mit den Radiofrequenzen, ohne dass sie damit jedoch zum Abschluss gelangte. Mit dem Weltnachrichtenvertrag sind auch verschiedene Anhänge dazu publiziert. In erster Linie ist die Liste derjenigen Staaten (Anhang I) zu erwähnen, die ordentliche Mitglieder des Weltnachrichtenvereins werden, sobald sie den Vertrag unterzeichnen und ratifizieren oder den Beitritt zu diesem erklären. Der Anhang II enthält verschiedene Begriffsbestimmungen über Ausdrücke des Vertrages. Der Anhang III besteht aus einem Reglement über die Schiedsgerichtsbarkeit. Der Anhang IV ist das Allgemeine Reglement zum Vertrag, und im Anhang V ist das Uebereinkommen abgedruckt, das zwischen der Organisation der Vereinigten Nationen (UNO) und dem Weltnachrichtenverein abgeschlossen wurde.

An dem Weltnachrichtenvertrag konnten National- und Ständerat keine Änderungen vornehmen. Sie konnten nur zustimmen oder ablehnen. Beide Räte haben den Vertrag in der Herbstsession 1948 ratifiziert. Er ist in der amtlichen Gesetzessammlung (1949, 157) publiziert und auf den 1. Januar 1949 in Kraft getreten. Da der Vertrag gemäss Art. 21 jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden kann, gilt er nicht als ein Staatsvertrag von unbeschränkter Dauer (Art. 89, Abs. 4, der Bundesverfassung) und musste daher auch nicht dem Referendum unterstellt werden. In verkehrstechnischer Hinsicht enthält er gegenüber dem früheren nicht viele Änderungen. Dagegen sind wichtige organisatorische Neuerungen darin enthalten, die von Konferenzteilnehmern — wir folgen dabei einer Publikation im «Journal des Télécommunications», Jahrgang 1947 — so bedeutungsvoll angesehen werden, dass von einem geschichtlichen Wendepunkt der Internationalen Telegraphenunion gesprochen wurde. Wir möchten nachstehend einiges darüber ausführen:

a) Anlass zum *Weltnachrichtenvertrag* von Atlantic City gaben nach dem Kriege die alliierten Grossmächte. Sie erachteten die Revision des Madrider Vertrages für nötig, weil der zweite Weltkrieg im Telegraphen-, Telephon- und Radioverkehr gewaltige Umwälzungen gebracht habe. An einer Konferenz in

Moskau, im Herbst 1946, haben die Delegierten von China, Frankreich, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und von Russland den Entwurf zu einem neuen Weltnachrichtenvertrag aufgestellt, der die Grundlage für die Beratungen der Konferenz von Atlantic City bildete.

b) *Der organisatorische Zusammenschluss der beteiligten Länder.* Die am Vertrag beteiligten Länder bilden zusammen den Weltnachrichtenverein (= Union internationale des Télécommunications). Der Aufbau dieser Organisation mag einem Verein in gewisser Hinsicht gleichen. Ein wesentlicher Unterschied besteht indessen darin, dass die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane die einzelnen Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres verpflichten, sondern nur so weit, als diese den Weltnachrichtenvertrag unterzeichnen und ratifizieren. Die rechtliche Grundlage des Vereins ist somit nicht eine Verfassung oder ein Statut, sondern ein Staatsvertrag, der nur durch Uebereinstimmung aller Teilnehmer und nicht etwa durch einen Mehrheitsbeschluss eines Vereinsorgans angenommen werden kann. Aus diesem Grunde erklärt sich auch, dass nicht weniger als 18 Mitgliedstaaten im Schlussprotokoll Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen anbringen konnten.

c) *Die Mitgliedschaft beim Weltnachrichtenverein.* Mitglieder sind die einzelnen Länder, die den Vertrag unterzeichnen und ratifizieren. 72 Länder und Gebietsgruppen haben den Vertrag nach Abschluss der Verhandlungen von Atlantic City unterzeichnet. Der Vertrag unterscheidet zwischen ordentlichen und zugewandten Mitgliedern. Zugewandte Mitglieder sind namentlich Länder, Gebiete oder Gebietsgruppen, die für ihre internationalen Beziehungen nicht selber voll verantwortlich sind, sowie jedes unter Treuhandschaft gestellte Gebiet. Sie können ihr Aufnahmegesuch nicht selber stellen. Sie haben im allgemeinen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, können aber an den Konferenzen nicht mitstimmen. Die Anwendung dieser Vorschriften auf Länder, die bereits Mitglied des Weltnachrichtenvereins von Madrid gewesen sind, hatte begreiflicherweise grosse Diskussionen hervorgerufen. Das Ergebnis derselben war, dass kein solches Land als zugewandtes Mitglied bezeichnet wurde. Vorderhand hat der Weltnachrichtenverein nur ordentliche Mitglieder. Unter den Mitgliedstaaten, die im Anhang I aufgeführt sind, fehlen Spanien, Deutschland und Japan. Die beiden letzteren sollen aufgenommen werden, wenn die Besetzungsmächte es als gegeben erachten. Hinsichtlich Spanien wurde auf die Empfehlung der Vereinigten Nationen vom 12. Dezember 1946 verwiesen, wonach Spanien verhindert werden soll, internationalen Organisationen beizutreten, die von der UNO errichtet worden oder mit dieser verbunden sind. Damit war Spanien verwehrt, an der Konferenz von Atlantic City teilzunehmen und dem Vertrag beizutreten. Für die Aufnahme in den Weltnachrichtenverein ist eine Zwei-

drittel-Mehrheit vorgeschrieben, worin eine Abweichung vom einstimmigen Vertragsprinzip liegt.

d) Zu den bisherigen *Organen* des Weltnachrichtenvereins (Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, Verwaltungskonferenzen, dem Sekretariat und den drei beratenden Ausschüssen für den Telegraphen-, Telephon- und Radiodienst) sind zwei weitere Organe hinzugekommen, nämlich der Verwaltungsrat mit 18 Mitgliedern und der ständige internationale Ausschuss für die Registrierung der Frequenzen. Die Schweiz wurde ebenfalls in den Verwaltungsrat gewählt. Der Vorsitz darin ist für das erste Geschäftsjahr der Sowjetunion übertragen. Der Verwaltungsrat übernimmt auch weitgehend die Funktionen, die bisher dem Bundesrat zukamen, wie die Wahl der leitenden Beamten sowie die Behandlung von Budget und Rechnung.

e) Der *Sitz* des Weltnachrichtenvereins und seiner ständigen Organe wurde von Bern nach Genf verlegt, wo sich die europäische Niederlassung der UNO befindet. Es gab Bestrebungen, den Sitz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu verlegen. Bei den Beratungen in Atlantic City verzichteten die USA zugunsten der Schweiz, was bei den Konferenzteilnehmern mit grosser Befriedigung aufgenommen wurde. In Genf befinden sich nicht bloss die Bureaux des Generalsekretariates, sondern auch diejenigen der ständigen Ausschüsse des CCIF, CCIT, CCIR, die mit dem Sekretariat koordiniert sind.

f) Die *offiziellen Sprachen* des Vereins sind: Englisch, Chinesisch, Spanisch, Französisch und Russisch. Die wichtigsten Urkunden müssen in diesen fünf Sprachen erstellt werden. Für andere ist die Abfassung in englischer, spanischer und französischer Sprache vorgesehen. Für die mündlichen Verhandlungen an den Konferenzen ist die Uebersetzung ins Englische, Französische und Spanische vorgeschrieben. Gegenüber der bisherigen Ordnung, wo das Französische als Amtssprache galt und in den Konferenzen als Verhandlungssprache noch das Englische hinzukam, bedeutet diese Erweiterung zweifellos eine administrative Komplikation, die zudem bedeutende Mehrkosten verursacht. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass damit die fünf Sprachen auf die gleiche Linie gestellt und dass keiner mehr eine Vorzugsstellung eingeräumt wird. In dieser Achtung vor den sprachlichen Eigenarten der beteiligten Länder liegt zweifellos auch ein Moment, das innere Getriebe von grossen internationalen Organisationen viel leichter in Gang zu halten. Das Prinzip der Gleichberechtigung, wie es in der Schweiz hinsichtlich der Landessprachen beobachtet wird, obwohl daraus ebenfalls grosse Kosten erwachsen, ist somit hier auf internationalem Boden übernommen worden.

g) Die *Reglemente*. Neben dem internationalen Vertrag wurde von der Konferenz in Atlantic City noch ein *allgemeines Reglement* aufgestellt. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sind aus dem Vertrag von Madrid entnommen. Es enthält Bestimmungen über

die Einladung und die Zulassung zu den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten, zu den Verwaltungskonferenzen, über das Stimmrecht, das Verhandlungs- und Abstimmungsverfahren und dgl. mehr. Es hat, wie im Art. 13 des Vertrages ausdrücklich niedergelegt ist, die gleiche Geltung wie der Weltnachrichtenvertrag selber. Bemerkenswert ist, dass für die Verhandlungen an den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten wie auch an den Verwaltungskonferenzen das Mehrheitsprinzip gilt. Jeder Staat, gross oder klein, hat eine Stimme.

Ausser diesem allgemeinen Reglement ist weiter der Erlass von folgenden vier *Verwaltungsreglementen* vorgeschrieben: Das Telegraphen-, Telephon- und das Radioreglement mit einem sogenannten Zusatzreglement. Das Telegraphen- und das Telephonreglement müssen erst noch aufgestellt, d. h. die bisherigen revidiert und dem neuen Vertrag angepasst werden. Das Radioreglement ist, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verteilung der Frequenzen, bereits erlassen und auf den 1. Januar 1949 in Kraft getreten. Die Verwaltungsreglemente werden nicht von den Regierungsbevollmächtigten, sondern von den Konferenzen der Verwaltungen aufgestellt, an denen sich nicht bloss die Verwaltungen, sondern auch Privatunternehmen beteiligen können, die sich mit dem öffentlichen Telegraphen-, Telephon- und Radioverkehr befassen. Die einzelnen Reglemente müssen von den Mitgliedern auch nicht wie der Vertrag ratifiziert werden. Bei Aenderungen ist bloss eine Notifikation an den Verein vorgeschrieben. Die Reglemente dürfen allerdings nicht über den Vertrag hinausgehen. Sie stellen praktisch Vollzugsverordnungen zum Vertrag dar und sind für die Mitglieder des Vereins in gleicher Weise wie der Vertrag verbindlich. Immerhin können diese Mitglieder ausdrücklich von den Reglementen im ganzen oder bloss von einzelnen Bestimmungen Abstand erklären.

h) *Das Verhältnis zur UNO*. Der Art. 26 des Vertrages sieht ausdrücklich vor, dass das Verhältnis zwischen der Organisation der Vereinigten Nationen und dem Weltnachrichtenverein durch ein Uebereinkommen geregelt wird, dessen Wortlaut einen Anhang des Vertrages bildet. Desgleichen enthält der Art. 57 der Satzungen der Vereinigten Nationen die Bestimmung, dass die internationalen Organisationen, die durch Uebereinstimmung verschiedener Länder in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht usw. geschaffen werden, mit der Organisation der Vereinigten Nationen verbunden sind. Hierzu gehören auch der Weltnachrichtenverein sowie der Weltpostverein. Der Weltnachrichtenverein war bestrebt, seine Unabhängigkeit möglichst zu bewahren. Das Uebereinkommen zwischen dem Weltnachrichtenverein und der UNO sieht allerdings eine intensive Zusammenarbeit der beiden Organisationen vor. Diese manifestiert sich darin, dass der Verein auch die Vertreter der UNO zu den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten, den Verwaltungskonferenzen und den

Tagungen der Ausschüsse einzuladen hat. Umgekehrt kann der Weltnachrichtenverein an den Tagungen der UNO, an den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrates, des Treuhandschaftsrates und der Kommissionen durch Vertreter teilnehmen. Die UNO kann Vorschläge für die Konferenzen des Weltnachrichtenvereins machen und Empfehlungen an diesen richten. Der Verein hat der UNO nicht bloss seinen Jahresbericht einzureichen, sondern ihr auf Gesuch hin auch Spezialberichte, Studienberichte und Auskünfte zu erteilen. Eine intensive Zusammenarbeit ist vor allem in den statistischen Diensten der beiden Organisationen vorgesehen. Sogar den Voranschlag hat der Verein der UNO einzureichen. Diese hat ihn allerdings nicht zu genehmigen, kann aber Empfehlungen dazu an den Verein richten. In bezug auf das Personal des Vereins und der UNO ist die Einhaltung gemeinsamer Richtlinien und Anstellungsbedingungen vorgesehen. Das Personal des Vereins ist rechtlich demjenigen der übrigen internationalen Organisationen in Genf gleichgestellt und genießt im besonderen die gleichen Privilegien (z. B. Steuerfreiheit) wie dieses. Für die von der UNO unterhaltenen Telegraphen-, Telephon- und Radiobetriebe hat diese die gleichen Rechte im Weltnachrichtenverein wie die Mitgliedstaaten.

3. Postulat über die Aufhebung der politischen Polizei und die Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Telephonheimnisses

Nationalrat E. Woog/Zürich hat am 16. Dezember 1947 mit fünf andern Mitunterzeichnern folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht eine Vorlage auszuarbeiten und dem Räte zu unterbreiten sei, die dahinzielen würde, die politische Polizei der Bundesanwaltschaft aufzuheben, die Unverletzlichkeit des Post- und Telephonheimnisses zu gewährleisten, um der heute bestehenden Praxis der Abhorchung und Bespitzelung politischer, gewerkschaftlicher und anderer Organisationen der Arbeiterschaft ein Ende zu setzen.»

Dieses Postulat, das im letztjährigen Bericht der Technischen Mitteilungen über die Verhandlungen der eidg. Räte¹⁾ nicht erwähnt wurde, konnte bisher von Nationalrat Woog noch nicht begründet werden.

III. Dienstgebäude

1. Neues Telephongebäude Lausanne-Valency

Zur Unterbringung einer neuen Quartierzentrale hat der Bundesrat die Erstellung eines neuen Telephongebäudes in Lausanne-Valency in Aussicht genommen. Mit Botschaft vom 31. Oktober 1947 (BBl. 1947, III, 389; Techn. Mitt." PTT 1948, 129) hat er von den eidg. Räten hierfür einen Kredit von Fr. 900 000.— angefordert. National- und Ständerat haben mit Beschluss vom 12. März 1948 (AS. 1948, 227) dem Antrag des Bundesrates zugestimmt.

¹⁾ Vgl. Techn. Mitt." PTT 1948, Nr. 3, S. 126.

2. Neues Telephongebäude in Genf-Pré

Für die nördlich der Bundesbahnlinie gelegenen Quartiere in Genf ist die Erstellung einer neuen Quartierzentrale geplant. Der Bundesrat hat mit Botschaft an die Bundesversammlung vom 31. März 1948 (BBl. 1948, II, 11) die Erstellung eines neuen Telephongebäudes in Genf in Aussicht genommen und hierfür einen Kredit von 1,2 Mill. nachgesucht. Die eidg. Räte haben mit Beschluss vom 11. Juni 1948 (AS. 1948, 783) diesen Kredit bewilligt.

3. Erweiterungsbau zum Telephongebäude Zürich-Selnau

Für die Erweiterung des Telephongebäudes Zürich-Selnau, in welchem neben dem Verwaltungsdienst der Telephondirektion Zürich auch die Fernzentrale untergebracht ist, werden sieben verschiedene Liegenschaften an der Diana-, Tödi- und Brandschenkestrasse erworben, die an das bestehende Verwaltungsgebäude anstossen. Sie sollen in zwei Bauetappen abgebrochen werden. An ihrer Stelle ist ein Erweiterungsbau zum bestehenden Gebäude geplant. Mit einem der Grundeigentümer konnte eine Verständigung über den Ankauf erzielt werden, während gegenüber den übrigen sechs das Expropriationsverfahren eingeleitet werden musste. Zur Erwerbung dieser Liegenschaften verlangte der Bundesrat mit Botschaft vom 31. März 1948 (BBl. 1948, II, 1) einen Kredit von 2 Mill. und für die erste Bauetappe einen solchen von 3,55 Mill. Franken. Für die Ausführung der zweiten Bauetappe soll später ein Kreditbegehren eingereicht werden. Die Bundesversammlung hat dem Vorschlag mit Beschluss vom 11. Juni 1948 (AS. 1948, 781) zugestimmt.

4. Neues Telephon-Magazingebäude in Zürich

Zur Erweiterung der Garagen und der Magazine der Telephondirektion Zürich hat die Verwaltung die Erstellung eines neuen Telephon-Magazingebäudes an der Ackerstrasse in Zürich in Aussicht genommen. Dort befinden sich bereits verschiedene Magazine der Telephonverwaltung. Mit Botschaft vom 25. Mai 1948 (BBl. 1948, II, 435) kam der Bundesrat bei den eidg. Räten für die Erstellung eines fünfstöckigen Baues um einen Kredit von 1,2 Mill. ein, der mit Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1948 (AS. 1948, 1042) eingeräumt wurde.

5. Erweiterungsbau zum Post-, Telegraphen- und Telephongebäude in Olten

Die ständige Zunahme des Fernverkehrs hat Olten zu einem wichtigen Knotenpunkt gemacht. Zur Unterbringung der erforderlichen technischen Anlagen nahm die Verwaltung in Aussicht, in Verbindung mit dem bestehenden Gebäude, einen Erweiterungsbau zu erstellen. Zu diesem Zwecke mussten drei angrenzende Gebäude erworben werden, wovon eines durch freihändigen Kauf in den Besitz des Bundes gelangte. Die beiden andern Gebäude müssen dagegen auf dem Wege des Expropriationsverfahrens erworben werden. Für den Erwerb dieser beiden Liegenschaften

und für die Erstellung eines Erweiterungsbaues hat der Bundesrat mit Botschaft vom 28. Mai 1948 (BBl. 1948, II, 626) von den beiden Räten einen Kredit von 1,96 Mill. verlangt, der mit Beschluss vom 23. September 1948 (AS. 1948, 1040) beschlossen wurde.

6. Erweiterungsbau zum Post-, Telegraphen- und Telephongebäude in Rapperswil

Das in den Jahren 1933/34 erstellte Gebäude der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung in Rapperswil bedarf, zufolge der stetigen Verkehrszunahme, vermehrter Räumlichkeiten. Durch einen Anbau an das bestehende Gebäude soll der notwendige Raum geschaffen werden. Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft vom 10. September 1948 (BBl. 1948, III, 173) von den eidg. Räten einen Kredit von Fr. 950 000.— eingefordert, den diese mit Bundesbeschluss vom Dezember 1948 bewilligt haben (AS. 1948, 1226).

7. Magazin- und Garagebauten in Biel

Die Telephondirektion Biel hatte bisher ihr Kabel-, Linien- und Apparatematerial sowie ihre Motorfahrzeuge in vier verschiedenen Gebäuden und Plätzen gelagert und untergebracht. Diese Zersplitterung wirkte sich ungünstig auf den Betrieb aus. Dazu kommt, dass die Telephonzentrale ausgebaut und dass die Verwaltungs- und Betriebsbureaux der Telephondirektion verlegt werden müssen. Auf einem Bauplatz in der Nähe der Hauptpost, den die Verwaltung vorsorglicherweise bereits im Jahre 1941 erworben hat, soll ein Magazin- und Garagegebäude errichtet werden. Der bundesrätliche Voranschlag sieht, laut Botschaft an die Bundesversammlung (BBl. 1948, III, 178) vom 10. September 1948, einen Kreditbedarf von 2,075 Mill. Franken. vor. Mit Beschluss vom 11. Februar 1949 (BBl. 1949, I, 354*) hat die Bundesversammlung der Vorlage zugestimmt.

7. Neues Telephongebäude an der Tessinstrasse in Basel

Als Erweiterung der bestehenden Telephonzentralen ist die Errichtung einer neuen Quartierzentrale Basel-West geplant. Für die Unterbringung dieser neuen Zentrale hat die Verwaltung an der Tessinstrasse einen Bauplatz erworben. Die Baukosten für das Gebäude werden auf Fr. 800 000.— veranschlagt. Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 13. Dezember 1948 (BBl. 1948, III, 1176) einen entsprechenden Kredit eingefordert, den die eidg. Räte mit Beschluss vom 31. März 1949 (BBl. 1949, I, 665) bewilligt haben.

* Vom Jahre 1949 hinweg werden die Bundesbeschlüsse über die Bewilligung von Krediten für den Ankauf von Liegenschaften oder die Erstellung von Dienstgebäuden nicht mehr in der amtlichen Gesetzessammlung publiziert, sondern im Bundesblatt. Es sei auf Art. 5 des Bundesgesetzes vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848—1947 und über die neue Reihe dieser Sammlung verwiesen.

8. Aufbau auf dem Nebengebäude der Hauptpost Genf-Mont-Blanc

Hauptsächlich wegen der Erweiterung der Anlagen für den Telephon-Fernverkehr ist die Erstellung eines Aufbaues auf einem bereits bestehenden Nebengebäude der Hauptpost in Genf-Mont-Blanc notwendig. Das Projekt der Verwaltung sieht Erstellungskosten von 1,625 Mill. vor. Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 13. Dezember 1948 (BBl. 1948, III, 1179) einen entsprechenden Kredit bei der Bundesversammlung nachgesucht, den diese mit Beschluss vom 11. Februar 1949 (BBl. 1949, I, 356) gewährt hat.

9. Neues Post-, Telegraphen- und Telephongebäude in St. Moritz

Auf dem Grundstück des vor Jahren niedergebrannten Grand Hotels in St. Moritz beabsichtigt die Verwaltung ein neues Post-, Telegraphen- und Telephongebäude zu erstellen. Es soll in erster Linie zur Aufnahme der automatischen Telephonzentrale, des Verstärkeramtes sowie der Einrichtungen für den automatischen Fernverkehr der Telephonnetzgruppe St. Moritz benützt werden. Sodann verlangt die Abwicklung des Postreiseverkehrs erweiterte Anlagen, wie Warteräume und einen Abfertigungsplatz. Auch für die übrigen Dienstzweige der Post sind vermehrte Lokaltäten notwendig. Für den Neubau suchte der Bundesrat mit Botschaft vom 13. Dezember 1948 (BBl. 1948, III, 1183) einen Kredit von 3,8 Mill. Franken nach.

Gegen die Ausführung dieses Projektes hatte sich in der Presse eine starke Opposition erhoben. Kritische Stimmen hatten sich auch bei der Beratung der Vorlage in den parlamentarischen Kommissionen sowie im Nationalrat selber bemerkbar gemacht. Dabei zeigte es sich aber, dass nicht sachliche Gründe, sondern mehr persönliche Interessen einzelner Betroffener im Spiele standen. Es konnte im besondern darauf hingewiesen werden, das Projekt sei öffentlich aufgelegt gewesen und es sei dagegen keine Einsprache erhoben worden. Die Ortsbehörden von St. Moritz hatten sich im Gegenteil an die Mitglieder der national- und ständerätlichen Kommissionen gewandt und darauf hingewiesen, dass die Ortsbevölkerung die Verwirklichung des Projektes nach der Vorlage des Bundesrates wünsche. Bei den Beratungen in den Räten wurde anerkannt, dass die Liegenschaft zu äusserst günstigen Bedingungen erworben werden konnte. Es musste ein Preis von Fr. 20.— für den Quadratmeter Boden bezahlt werden, während für alle andern Liegenschaften, die in letzter Zeit für den Bau von neuen Dienstgebäuden der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung erworben worden waren, ein Vielfaches davon ausgelegt werden musste. Die Kommissionen des National- und Ständerates, die von den scharfen Angriffen in der Presse anfänglich ebenfalls beeindruckt waren und darum die Vorlage des Bundesrates eingehend und kritisch geprüft hatten, stimmten einmütig, also ohne Gegenstimmen,

zu. Der Einwand im besondern, dass für ein Dorf von 3000 Einwohnern nicht ein Post-, Telegraphen- und Telephongebäude von 11 Mill. Franken erstellt werden dürfe, erwies sich als irreführend. Die Kosten für das Gebäude allein waren nicht auf 11 Mill., sondern auf 3,8 Mill. veranschlagt. Die Kosten für die automatische Telephonzentrale und die weiteren Telephoninstallationen, die insgesamt 7 Mill. Franken ausmachen und in verschiedenen Etappen verausgabt werden, können nicht hinzugerechnet werden. In bezug auf den Telegraphen- und Telephonverkehr sei nicht St. Moritz allein, sondern das ganze Engadin beteiligt. St. Moritz sei sodann Ausgangspunkt und Transitstelle für die grossen Postautoverbindungen, die ebenfalls nicht bloss lokalen Charakter haben.

Das Projekt des Bundesrates wurde von den eidg. Räten (Beschluss vom 7. Juni 1949; BBl. 1949, I, 1350) mit grossem Mehr gegen nur vereinzelte Stimmen angenommen. Den Kredit reduzierten sie von 3,8 auf 3,5 Mill., weil inzwischen verschiedene Baumaterialien im Preise zurückgegangen seien.

IV. Geschäftsbericht und Rechnung für das Jahr 1947, Budget 1949 und Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1947

Der Geschäftsbericht der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, der im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 24. März 1948 aufgenommen ist, stellt eine Verkehrszunahme in allen Dienstzweigen der Telegraphen- und Telephonverwaltung fest. Auf die einzelnen im Geschäftsbericht enthaltenen Angaben erübrigt sich aber einzugehen, weil der Bericht der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung auch als Sonderdruck erhältlich ist und den Dienststellen abgegeben wird. Der Geschäftsbericht des Bundesrates wurde durch Beschluss vom 25. Juni 1948 (BBl. 1948, II, 1016) von der Bundesversammlung genehmigt, ohne dass der Abschnitt über die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zu besondern Diskussionen Anlass geboten hätte.

2. Rechnung für das Jahr 1947

Die Rechnung der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung wurde gemeinsam mit derjenigen der allgemeinen Bundesverwaltung der Bundesversammlung mit Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1948 unterbreitet. Sie weist bei 515,7 Mill. Betriebserträgen und 478,5 Betriebskosten ein Betriebsergebnis von 37,1 Mill. Franken aus. An diesem Ergebnis ist die Post mit einem Verlust von 11,9 Mill., die Telegraphen- und Telephonverwaltung mit einem Betriebsüberschuss von 49 Mill. beteiligt. Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst mit einem Reinertrag von 28,6 Mill. ab, wobei aber zu beachten ist, dass ausserdem 8 Mill. für Materialbeschaffungen zurückgelegt wurden. Vom Betriebsergebnis wurden 25 Mill. der Eidg. Staatskasse abgeliefert und

3,6 Mill. als Einlage in den Ertragsausgleichsfonds gelegt.

Bei der Beratung der Rechnung der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung im Nationalrat wurde neuerdings die Praxis der Verwaltung hinsichtlich der Wertberichtigungen und der Abschreibung ihrer Anlagen diskutiert. Die Wertberichtigungsansätze der Verwaltung, die denjenigen entsprechen, die der Bundesrat in seiner Verordnung vom 29. April 1945 (BBl. 1948, III, 654) aufgestellt hat, wurden anerkannt, ebenso das Bedürfnis der Verwaltung, ihre Betriebsanlagen zu ergänzen und zu erneuern und hiefür Rücklagen zu machen. Vom Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements wurde in diesem Zusammenhang bekanntgegeben, dass ausländische Experten die Praxis der Verwaltung begutachtet und diese als richtig befunden haben. Immerhin stellte er eine weitere Prüfung der Frage in Aussicht. Der Nachholbedarf der Verwaltung aus den Kriegs- und Nachkriegsjahren wurde mit 600 bis 700 Mill. Franken angegeben. Von einem Vertreter der nationalrätlichen Kommission wurde mitgeteilt, dass sich diese Kommission einstimmig gegen die Wiedereinführung der getrennten Rechnungsführung der Postverwaltung einerseits und der Telegraphen- und Telephonverwaltung andererseits ausgesprochen habe. Die Rechnung der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung wurde ohne Aenderung gutgeheissen. Die gesamte Staatsrechnung des Bundes für das Jahr 1947, die mit einem Reinertrag von 320,3 Mill. Franken abschloss, wurde mit Bundesbeschluss vom 15. Juni 1948 (BBl. 1948, II, 821) genehmigt. Der Reinertrag wurde in vollem Umfang zur Abtragung des Schulden-Ueberschusses der Eidgenossenschaft verwendet, der sich auf Ende 1947 noch auf 8 Milliarden 158 Mill. Franken belief.

3. Voranschlag für das Jahr 1949

Mit einer Botschaft vom 22. Oktober 1948 hat der Bundesrat der Bundesversammlung den Voranschlag des Bundes für das Jahr 1949 unterbreitet. Darin ist auch der Voranschlag der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung enthalten. Für diese Verwaltung sind 529,3 Mill. Betriebskosten und 570,8 Mill. Betriebserträge eingesetzt, woraus ein Betriebsergebnis von 41,5 Mill. Franken resultiert. Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeigt einen Reinertrag von 40,8 Mill., wovon 40 Mill. an die Staatskasse abgeliefert werden sollen. Davon entfallen als Verlust auf die Post 32,2 Mill. und als Reinertrag auf die Telegraphen- und Telephonverwaltung 73 Mill. Den früher geäusserten Wünschen hat die Verwaltung Rechnung getragen und alle bedeutenden Posten weitgehend auf die beiden Dienstzweige Post einerseits, Telegraph und Telephon andererseits aufgeteilt, was vom Sprecher der ständerätlichen Finanzkommission mit Genugtuung festgestellt worden ist, obwohl er sich mit der Aufstellung noch nicht voll befriedigt erklärte. Auch die Frage der Abschreibungen wurde im Ständerat erneut aufgegriffen.

4. Besondere Kredite

a) *Kreditübertragungen aus dem Jahr 1947.* In einer kurzen Botschaft vom 2. März 1948 (BBl. 1948, I, 1078) ersuchte der Bundesrat um Zustimmung zur Uebertragung einer Reihe von Krediten, die für das Jahr 1947 bewilligt worden waren, auf das Jahr 1948. Es betrifft alles Geschäfte, die im Jahr 1947 begonnen wurden, aber erst im Jahre 1948 beendet werden konnten. Für die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung wurde eine Uebertragung von verschiedenen Krediten im Betrag von 24,5 Mill. vorgeschlagen. Die Bundesversammlung hat mit Beschluss vom 12. März 1948 (BBl. 1948, I, 1274) zugestimmt.

b) *Nachtragskredite für das Jahr 1948.* Mit seiner Botschaft vom 1. Juni 1948 (BBl. 1948, II, 599) kam der Bundesrat bei der Bundesversammlung um Gewährung eines Nachkredites für die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung von 16,3 Mill. ein. Dieses Kreditbegehren betraf in der Hauptsache Dienstgebäude, deren Erstellung im Verlauf des Jahres 1947 bewilligt worden war, wofür die Kredite in der Rechnung für das Jahr 1948 aber nicht aufgenommen werden konnten. Dem Begehren des Bundesrates wurde durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 24. Juni 1948 (BBl. 1948, II, 812) entsprochen. Für eine zweite Serie von Nachtragskrediten verlangte der Bundesrat die Einwilligung der Bundesversammlung mit Botschaft vom 3. Dezember 1948 (BBl. 1948, III, 1085). Für die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung betrug dieser Nachkredit 21,255 Mill. Er bezog sich in der Hauptsache auf die im Verlauf des Jahres bewilligten Teuerungszulagen für das Personal sowie die Kredite für Personalvermehrungen, die zufolge der Verkehrszunahme nötig wurden. Der verlangte Kredit ist von der Bundesversammlung mit Beschluss vom 31. Jan. 1949 (BBl. 1949, I, 335) bewilligt worden.

c) *Vorgängige Kredite für Materialanschaffungen.* Die langen Fristen für die Lieferung von Apparaten, Werkzeugen, Maschinen, Möbeln und Fahrzeugen aller Art machten es auch im Berichtsjahr notwendig, dass die entsprechenden Kredite für das Jahr 1949 vorgängig des Voranschlages eingeholt wurden. Der Bundesrat reichte mit Botschaft vom 23. April 1948 (BBl. 1948, II, 181) ein Kreditbegehren für die Betriebsrechnung von 1,1 Mill. und für die Kapitalrechnung ein solches von 46,9 Mill. Franken ein. Die Bundesversammlung hat diesem Begehren mit Beschluss vom 24. Juni 1948 (BBl. 1948, II, 822) zugestimmt.

5. Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes

Mit Botschaft vom 29. Januar 1948 (BBl. 1948, I, 309) hat der Bundesrat der Bundesversammlung die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vorgeschlagen. Damit sollte der Bund die formelle und materielle Grundlage für die dauernde Lösung seiner finanzpolitischen Aufgaben

erhalten. In dieser Botschaft ist auch die Höhe der Ueberschüsse der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung behandelt. Die Expertenkommission für die Finanzreform des Bundes hatte dem Bundesrat empfohlen, die Ablieferungen dieser Verwaltung an die Bundeskasse dauernd auf 75 Mill. im Jahr zu erhöhen. Sie betragen im Durchschnitt in den Jahren 1936...1947 je 25 Mill. Der Mehrbetrag von 50 Mill. sollte durch eine allgemeine Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephontaxen um 25% erreicht werden. Der Bundesrat nahm den Standpunkt ein, nachdem die Meinung der Kantone und der Wirtschaftsverbände eingeholt worden war und diese sich nur teilweise mit den Vorschlägen der Finanzexperten-Kommission einverstanden erklärten, dass eine jährliche Ablieferung von 50 Mill. Franken in Aussicht zu nehmen und dass die Gebühren entsprechend zu erhöhen seien.

In zwei mehrtägigen Sitzungen hatte die Kommission des Nationalrates die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes beraten. Sie wünschte vom Bundesrat die Ergänzung verschiedener Untersuchungen. Im besondern wurde der Bundesrat auch eingeladen, sich über die Steigerung der Reinergebnisse der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zu äussern. Der Bundesrat erstattete am 12./19. Oktober 1948 (BBl. 1948, III, 529) den gewünschten ergänzenden Bericht. Im Abschnitt über die gegenwärtige finanzielle Lage der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung weist der Bundesrat auf die strukturelle Verschiebung hin, die im Verhältnis zwischen der Post einerseits und dem Telephon andererseits eingetreten ist. Beim Telephon, das ein kapitalintensiver Betrieb ist, konnten zufolge der Verkehrszunahme die Betriebsergebnisse stark gesteigert werden. Bei der Post stellen dagegen die Löhne für das Personal, dessen Arbeit sich nur teilweise durch Maschinen ersetzen lässt, die Hauptausgabe dar. Die Verkehrszunahme hat bei der Post daher zu grossen Mehrausgaben geführt. Während in früheren Jahren die Post Ueberschüsse aus ihrem Betrieb herauswirtschaftete und Telegraph und Telephon lange Zeit Defizite aufwiesen, ist es nun umgekehrt. Sehr eingehend behandelt der Bundesrat die Wertberichtigungs- und Rückstellungspraxis der Verwaltung, da vielfach die Meinung vertreten wird, dass gewisse buchhalterische Vorgänge genügen würden, um die Reinerträge und damit die Ablieferungen an die Eidg. Staatskasse zu steigern. Der Bundesrat hält nicht dafür, dass eine wesentliche Schmälerung der Wertberichtigungen und der Rücklagen auf die Dauer grosse Ergebnisse zeitigen würde. Er befürchtet im Gegenteil eine neue Verschuldung der beiden Dienstzweige gegenüber der Bundeskasse, wie dies vor Jahren der Fall gewesen sei. In bezug auf die Taxen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Höhe der Tarife die Aufgaben der Verwaltung nicht beeinträchtigen dürfe und dass diese daher ein gewisses Ausmass nicht überschreiten sollten. Der Reinertrag müsse in

einem angemessenen Verhältnis zu den Betriebsausgaben und andererseits zu den Gesamteinnahmen des Bundes stehen. Was als angemessen zu gelten habe, sei von den politischen Behörden zu entscheiden.

In einer allgemeinen Schlussfolgerung bestätigt der Bundesrat die in der ursprünglichen Botschaft vom 22. Januar 1948 vertretenen Auffassungen. Er vertritt somit hinsichtlich der Ablieferungen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung an die Staatskasse weiterhin den Standpunkt, dass diese nicht über 50 Mill. Franken hinaus gesteigert werden sollten.

6. Postulat Meili über die Organisation der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung und deren Unterstellung unter einen Verwaltungsrat

Herr Nationalrat Dr. A. Meili/Zürich hatte am 24. September 1948 mit 26 Mitunterzeichnern folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, das folgende Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen:

1. Wiedereinführung der getrennten Rechnung für Telephon und Post;
2. Unterstellung der PTT unter einen Verwaltungsrat;
3. Ueberprüfung folgender Betriebe auf ihre Rentabilität: Postcheckverkehr, Alpenpostdienst, Betrieb der Zentralgarage in Bern, des gesamten Autoverkehrs der PTT;
4. Aufnahme des zurückgestellten Betrages von 64,5 Mill. in die Rechnung.»

Dieses Postulat konnte vom Antragsteller noch nicht begründet werden. Ob und in welcher Form es angenommen wird, ist daher noch nicht entschieden. Der Punkt 3) ist in dem Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 12./19. Oktober 1948, der unter Ziffer 5) hievon erwähnt ist, ausführlich behandelt. Bei der Beratung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1948 in der Juni-Session 1949

hat der Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes darauf verwiesen, womit aber über das Schicksal des Postulates noch nicht entschieden ist.

7. Postulat der ständerätlichen Finanzkommission betreffend die Finanzierung des Nachholbedarfes der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung

Im Nachgang zu den Diskussionen über die Jahresrechnung der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung für das Jahr 1947 reichte die Finanzkommission des Ständerates am 24. November 1948 folgendes Postulat ein:

«Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 12./19. Oktober 1948 für die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes feststellt, besteht bei der PTT ein grosser und umfassender Nachholbedarf, dessen Befriedigung bedeutende Mittel erfordern wird. Die Beschaffung derselben kann dadurch erleichtert werden, dass alljährlich aus dem Gewinnergebnis der PTT ein bestimmter Anteil ausgeschieden und in einen offenen Reservefonds gelegt wird, welcher der Erleichterung und Ausgleichung der Kreditgabe für den Nachholbedarf zu dienen hat. Die gegenwärtige Wertberichtigungspraxis kann dieser Aufgabe nicht dienen. Einmal soll sie nach dem Bundesratsbeschluss vom 18. April 1945 überhaupt nicht zur Bildung stiller Reserven benützt werden, und sodann lassen sich gleichwohl gebildete stille Reserven weder genau feststellen noch aktivieren.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, zu prüfen und bald Bericht und Antrag zu stellen, wie die Finanzierung des Nachholbedarfes der PTT durch Schaffung und alljährliche Aeufnung eines Reservefonds erleichtert werden kann.»

Der Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes erklärte, das Postulat, das unbestritten war, anzunehmen.

27 Jahre Technische Mitteilungen

621.39 (07)

Mit der vorliegenden Nummer vollenden die Technischen Mitteilungen den 27. Jahrgang ihres Erscheinens. Wenn wir diesen Anlass dazu benützen, um eine kurze Rückschau zu halten, so wissen wir im vorneherein, dass wir damit gegen einen landesüblichen Brauch verstossen, denn Gedenktage dieser Art werden in der Regel vierteljahrhundertweise begangen. Nachdem wir aber das Datum des 25jährigen Bestehens unserer Zeitschrift lautlos verstreichen liessen, mag man es uns zugutehalten, wenn wir statt dessen den 27. Jahrestag dazu benützen, um einmal in eigener Sache zu sprechen. Dabei haben wir keineswegs die Absicht, die Entwicklung der Technischen Mitteilungen während der verflossenen 27 Jahre darzulegen. Die vorliegenden 162 Hefte mögen für sich selbst sprechen. Es geht uns vielmehr darum, dem Leser und einer späteren Nachwelt

einiges über das *Werden* unserer Zeitschrift zu vermitteln.

Der äussere Anlass zu solchem Tun liegt in dem Umstande, dass mit dieser Nummer eine erste Epoche in der Entwicklung zu Ende geht. Vom 1. Januar 1950 an erscheinen die Technischen Mitteilungen monatlich als technisch-wissenschaftliche Zeitschrift. Als solche wird sie künftig nicht nur technische und betriebstechnische Artikel aus dem Bereiche der elektrischen Nachrichtentechnik im allgemeinen und der Schweiz im besonderen veröffentlichen, sondern auch die posttechnischen Fragen sollen darin behandelt werden. Die bisherigen Rubriken Personalmeldungen, Persönliches und Nekrologe werden in Zukunft nicht mehr geführt, das heisst, sie gehen ab 1. Januar 1950 an die an Stelle der bisherigen Postzeitschrift ebenfalls monatlich erscheinende PTT-Zeitschrift